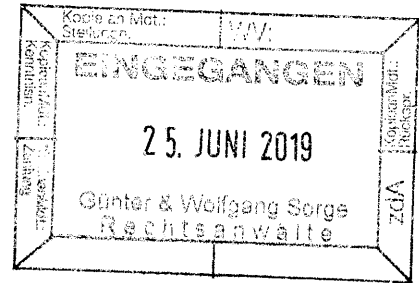


Abschrift

Aktenzeichen:  
U 17 C 1519/19



Amtsgericht Mannheim

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

*[Faint, illegible text]*  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte *[Faint, illegible text]*  
Vi

gegen

*[Faint, illegible text]*  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sorge und Kollegen**, Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim

wegen Urheberrechts

hat das Amtsgericht Mannheim durch den Richter am Amtsgericht Dr. Streiß aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2019 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Parteien sind Wettbewerber auf dem Markt für Online-Fliesenhandel.

Die Klägerin betreibt unter der Internetadresse [REDACTED] einen Onlineshop für Markenfliesen. Auf der Homepage der Klägerin sind unter anderem die Kategorien „Häufige Fragen“, „Versandarten & Lieferinformationen“ sowie die Rubrik „Versandkosten“ aufgeführt, unter welchen die Klägerin zu Informationszwecken Gebrauchstexte an ihre Kunden zur Verfügung stellt.

Die Beklagte betreibt unter der Adresse [REDACTED] ebenfalls einen Onlineshop für Fliesen. Ebenfalls verwendete sie in der Vergangenheit die Rubriken „Häufige Fragen“, „Versandarten & Lieferinformationen“ sowie die Rubrik „Versandkosten“, unter welchen sie Gebrauchstexte zur Verfügung gestellt hat. Hierbei hatte die Beklagte die Gebrauchstexte der Klägerin teilweise in Auszügen, teilweise auch ganze Passagen nahezu wortgleich übernommen.

Mit Schreiben vom 07.09.2018 forderte die Klägerin die Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf und bot eine Abgeltung der Angelegenheit gegen Zahlung eines Einmalbetrags in Höhe von 2.400,00 € an. Die Beklagte gab zwar die Unterlassungserklärung ab, eine Zahlung erfolgte jedoch nicht.

Die Klägerin ist der Ansicht,

ihr stehe infolge des urheberrechtswidrigen Verhaltens der Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlich entstandenen Rechtsverfolgungskosten zu. Weiter stehe ihr ein Anspruch auf Schadenersatz für die Nutzung der Texte als fiktive Lizenzgebühr zu. Bei den Texten handele es sich um Gebrauchstexte, bei denen sich die Urheberschutzfähigkeit aus der Auswahl und Anordnung sowie der Darbietung des dargestellten Stoffs ergebe. Die betreffenden Textstellen ließen die notwendige persönliche geistige Schöpfung erkennen. Dies folge zum einen aus der Län-

ge der Texte. Zum anderen folge die persönliche geistige Schöpfung aus der gewählten Reihenfolge für die verschiedenen Einzelthemen. Weiterhin spreche die sprachliche Darstellung für den hinreichend schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad, da von ihr in sämtlichen Textpassagen individuell geschaffene Formulierungen gewählt worden seien, welche spezifisch auf ihr Leistungsangebot und ihr Unternehmen abgestimmt seien. Die Beklagte habe schließlich das gesamte Layout übernommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag von 2.557,08 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.12.2018 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht,

dass bei Gebrauchstexten erhöhte Anforderungen an den Urheberrechtsschutz gestellt werden sollten. Hier fehle es an der sogenannten Schöpfungshöhe. Sie habe außerdem keineswegs das komplette Layout der Webseite der Klägerin kopiert.

Hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt gewechselter Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

1. Hinsichtlich des im vorliegenden Fall anzuwendenden Maßstabs hat das Landgericht Stuttgart im Rahmen seines Urteils vom 04.11.2010 (Az. 17 O 525/10) wie folgt ausgeführt:

„Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gemäß § 2 UrhG zählen ins-

besondere auch die gem. Nr. 1 der Vorschrift geschützten Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme, sofern sie persönlich geistige Schöpfungen gemäß § 2 Abs. 2 UrhG sind. Bei den Sprachwerken muss der geistige Gehalt durch das Mittel der Sprache zum Ausdruck kommen, d.h. die geistige Leistung muss aus dem Werk selbst erkennbar werden. Für die Schutzfähigkeit kommt es sowohl auf die Art, als auch den Umfang an. Ist der Stoff des Sprachwerkes frei erfunden, so erlangt es leichter Urheberrechtsschutz als solche Texte, bei denen der Stoff durch organisatorische Zwecke oder wissenschaftliche und andere Themen vorgegeben ist; denn dort fehlt der im fraglichen wissenschaftlichen oder sonstigen Fachbereich üblichen Ausdrucksweise vielfach die urheberrechtsschutzfähige eigenschöpferische Prägung (BGH GRUR, 1984, 659 - Ausschreibungsunterlagen). Zu berücksichtigen ist auch die Länge des Textes, je länger ein Text ist, desto größer ist der ihm zu Grunde liegende Spielraum für eine individuelle Wortwahl und Gedankenführung. Je kürzer eine Formulierung, desto mehr muss sie sich durch eine fantasievolle Wortwahl oder Gedankenführung von üblichen Formulierungen abheben. Die Individualität eines Textes kann auf der besonders geistvollen Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes beruhen (BGH GRUR 1991, 130 - Themenkatalog), sogar vorgegebene Daten und Fakten können im Rahmen einer individuellen Auswahl, Anordnung und Kombination schutzfähig sein (BGH GRUR 1987, 704 - Warenzeichenlexika). Im Bereich der Sprachwerke ist auch die sogenannte "kleine Münze" urheberrechtlich geschützt; es gelten deshalb grundsätzlich geringere Anforderungen an die hinreichende Individualität.

Dabei sind Werbeslogans in der Regel zu kurz um Urheberrechtsschutz erlangen zu können. Bei längeren Werbetexten oder ganzen Werbeprospekten vergrößert sich der Gestaltungsspielraum, so dass hier Urheberrechtsschutz eher in Betracht kommt (Landgericht München I GRUR 1984, 737 - Bauherrenmodell-Prospekt). Soweit diese Texte jedoch Gebrauchszwecken dienen, wie z.B. bei Gebrauchs- oder Bedienungsanweisungen, ist grundsätzlich ein deutliches Übertreten des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen sowie der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials zu verlangen (BGH GRUR 1993, 34 - Bedienungsanweisung).

Werbekonzeptionen sind als komplexe Werke eigener Art einzuordnen; in ihrer Vielschichtigkeit sind sie mit den Filmwerken und den digitalen Multimediawerken vergleichbar. Zur Begründung ihres Urheberrechtsschutzes sind alle Elemente heranzuziehen, die in der Konzeption zusammengeführt sind. Als inhaltliche Elemente von Werbekonzeptionen genießen Werbeideen Schutz, wenn sie individuelle Züge aufweisen. Der Schutz von Werbekonzeptionen richtet sich sowohl gegen eine unbefugte Übernahme oder Nachahmung in Werbekonzeptionen anderer als auch gegen eine unbefugte Benutzung formaler oder inhaltlicher Elemente, insbesondere von Werbeideen, in Werbekampagnen.

Webseiten, Homepages und ähnliche Benutzeroberfläche können durch Auswahl und Anordnung der Texte ebenfalls als Sprachwerke geschützt sein (Schrickler/Loewenheim § 2 Rn. 93), auch ein Schutz als Werk der angewandten Kunst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder als Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art gem. § 2 Nr. 7 kommt in Betracht (Schulze, aaO Rn. 101; Heutz, MMR 2005, 567).“

2. Entgegen der Behauptung der Klägerin hat die Beklagte gerade nicht das vollständige Layout des Internetauftritts übernommen, so dass die für Sprachwerke herausgebildeten Maßstäbe anzuwenden sind. Zum Layout gehören unter anderem das Format und die Schrift (Größe, Art und Farben). Diese Merkmale unterscheiden sich in den von der Beklagten übernommenen Passagen. So sind etwa die Überschriften im Originaltext der Klägerin schwarz und im übernommenen Text rot, auch Schriftgröße und Abstände unterscheiden sich.

Nach dem oben dargestellten Maßstab stellen die übernommenen Textpassagen keine urheberrechtlich geschützten Werke dar. Zwar sind die Textpassagen bis auf wenige Änderungen wortgleich übernommen worden. Diese weitgehend identische Übernahme der Texte war der Beklagten jedoch nur möglich, da die beschreibenden Ausführungen angesichts der Anpreisung identischer Waren im Onlinehandel ohne weiteres passend waren. Es handelt sich um Gebrauchstexte, die ausschließlich dazu dienen, das Produktangebot und die Kaufabwicklung der Klägerin zu präsentieren. Die Art und Weise der Formulierungen ist zwar durchaus ansprechend, unterscheidet sich aber nicht von den üblicherweise in Onlineshops von Händlern verwendeten Beschreibungen. Dass etwa hohe Jahresabnahmemengen sowie die Ersparnis beim Beratungsaufwand zu günstigeren Preisen führen, gilt für den Onlinehandel im Allgemeinen. Auch die Formulierungen hinsichtlich des Angebots von Produkten 1. Wahl, der Vereinbarung eines Liefertermins bzw. der Möglichkeit zur Selbstabholung, der Vorgehensweise bei einem Transportschaden, der Versandkosten sowie im Rahmen der Lieferinformationen können in unterschiedlichen Onlineshops Anwendung finden. Es handelt sich daher um mehr oder weniger gewöhnliche, positiv formulierte Aussagen, die mit geringen Änderungen für viele vergleichbare Produkte verwendet werden können. Diese Werbeaussagen sind deshalb keine andersartigen, individuellen Schöpfungen mit einem gewissen Maß an Originalität, sondern entsprechen dem üblichen Standard, wie er in Onlineshops hundertfach zu finden ist. Das Volumen des Onlinehandels und die Anzahl der Onlineshops wächst stetig. Dabei sind gerade der gegenüber dem stationären Handel günstigere Preis sowie die Möglichkeit einer Lieferung nach Hause entscheidende und allgemeine Vorteile des Onlinehandels, auf welche Onlineshops ihre Kunden üblicherweise hinweisen. Die Art und Weise der Präsentation und die hierzu verwendeten Formulierungen gleichen sich zwangsläufig stark und wiederholen immer wieder diese Vorteile. Der individuelle Gestaltungsspielraum ist unter die-

sen Umständen begrenzt. Derartigen Beschreibungen muss der Urheberrechtsschutz versagt bleiben, da andernfalls anderen Marktteilnehmern - ohne dass es auf ein Wettbewerbsverhältnis ankäme - die Verwendung identischer oder fast identischer Formulierungen dauerhaft untersagt wäre und eine Beschreibung der Waren oder Bedingungen bzw. Vorteile des Onlinehandels anderen Anbietern in Kürze nicht mehr möglich wäre.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2.557,08 € festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim  
A 1, 1  
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mannheim  
Schloss, Westflügel  
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Dr. Streiß  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 23.05.2019

Nedavni, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

